

## Folge 60 | Eine Reservierung mit Folgen

Nach der Entsch.: AG Siegburg, Urt. v. 30.11.1990 – [6 C 464/90](#)

Besprochen von: Philipp Bongartz & Can Degistirici



### Sachverhalt (abgewandelt)

Zum Muttertag lädt Sohn S seine Mutter ins Restaurant des R ein. Er reserviert dort einen Tisch für die beiden um 20 Uhr. In Vorfreude auf den Restaurantbesuch prüft S einige Stunden vor der Abfahrt die Speisekarte des R. Die tagesaktuelle Karte bietet jedoch nur ein Muttertagsmenü aus vier Gerichten nach Wahl: saure Kutteln, Gänseleber, Sauerbraten vom Pferd und – als veganes Gericht – eine Gemüsebrühe. Als Vegetarier fühlt sich S von dem Menü nicht angesprochen. Als der Abend anbricht, wartet R vergeblich auf den S, während dieser mit seiner Mutter plant-based Nuggets bei McDonalds isst. R ist darüber verärgert, weil er um 20 Uhr ein anderes Paar mit Hinweis auf die Reservierung des R abgewiesen hat. Erfahrungsgemäß verzehren seine Gäste für 25 € pro Person, von denen 15 € auf Materialkosten entfallen. Kann R von S Schadensersatz verlangen?

### A. Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II BGB

R könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II BGB haben.

#### I. Schuldverhältnis

Fraglich ist, ob die Reservierung ein Schuldverhältnis begründet.

Möglicherweise haben S und R durch die telefonische Reservierung einen Bewirtungsvertrag abgeschlossen. Ein Bewirtungsvertrag ist ein typengemischter Vertrag. Er ist primär auf die Zubereitung und Lieferung von Speisen gerichtet, enthält neben diesen werklieferungsvertraglichen Elementen aber auch solche des Dienst- und Mietvertrags. Der Abschluss eines Bewirtungsvertrags würde allerdings voraussetzen, dass die Reservierungsanfrage des S als darauf gerichtetes Angebot iSd. § 145 BGB zu verstehen ist. Dafür müsste S seine Erklärung mit Rechtsbindungswillen abgegeben haben, was sich aus dem objektiven Empfängerhorizont beurteilt (§§ 133, 157 BGB), also aus objektivierter Sicht des R.

Gegen einen Rechtsbindungswillen des S spricht, dass ein Bewirtungsvertrag bereits Leistungspflichten entstehen lassen würde, obwohl zum Zeitpunkt der Reservierung noch nicht feststand, was S und seine Mutter bestellen werden. Anders als z.B. bei der Reservierung eines Hotelzimmers gibt der Gast eines Restaurants bei der Reservierung noch nicht an, welche Leistungen er in Anspruch nehmen wird. Zum Beispiel stand nicht fest, ob sie sich für ein Menü entscheiden oder nur etwas trinken. Bei der gewählten Speise und deren Preis handelt es sich jedoch um wesentliche Vertragsbestandteile, die zum Abschluss eines Vertrages grundsätzlich bestimmt sein müssen.

Zudem hätte ein verbindlicher Vertragsschluss für S zur Folge gehabt, dass er sich ohne gesetzlichen Rücktrittsgrund nicht mehr von der Reservierung lösen könnte. Angesichts dessen konnte ein objektiver Erklärungsempfänger nicht davon ausgehen, dass sich S mit der Reservierung rechtlich binden wollte.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Seine Reservierungsanfrage war damit kein Angebot auf Abschluss eines Bewirtungsvertrags. Somit ist zwischen S und R kein vertragliches Schuldverhältnis zustande gekommen.<sup>1</sup>

In Betracht kommt aber ein vorvertragliches Schuldverhältnis. Nach § 311 II Nr. 2 BGB entsteht ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 II BGB auch durch die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut. Die Zusage des R gegenüber S geschah in Hinblick auf einen möglichen Bewirtungsvertrag zwischen den beiden. Damit hat R dem S anvertraut, seine Vermögensinteressen insoweit zu wahren, dass er entweder die Reservierung wahrnimmt oder ihn rechtzeitig benachrichtigt, falls er daran verhindert ist.<sup>2</sup> Damit ist durch die Reservierung ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen R und S entstanden.

## II. Pflichtverletzung

S müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Nach § 311 II BGB begründen vorvertragliche Schuldverhältnisse nur Schutzpflichten, sodass auch nur deren Verletzung in Frage kommt. Schutzpflichten erfordern gem. § 241 II BGB die Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils. Welches Verhalten vom Schuldner erwartet werden kann, um seiner Rücksichtnahmepflicht zu genügen, ist im Einzelfall zu bestimmen.

R hat ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, wenn eine Reservierung nicht wahrgenommen wird, damit er den reservierten Tisch anderen Kunden überlassen und einen Umsatzausfall somit vermeiden kann. Zur Rücksicht darauf hätte es genügt, wenn S den R vor der vereinbarten Uhrzeit informiert hätte, dass er nicht im Restaurant erscheinen wird. Da ihm dies mit geringstem Aufwand, nämlich per Telefonanruf, möglich war, wäre ihm so viel Rücksichtnahme auch zumutbar gewesen. Also hat S die von ihm zu erwartende Rücksicht auf die Interessen des R missachtet und somit eine Schutzpflicht verletzt.

## III. Vertretenmüssen

S müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Das Vertretenmüssen wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet. Die Vermutung ist möglicherweise widerlegt. Nach § 276 I 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 II BGB) zu vertreten. Es liegen keine Gründe vor, aus denen es S nicht möglich gewesen wäre, die Reservierung vor der vereinbarten Uhrzeit abzusagen. Es handelte damit zumindest fahrlässig. Also ist die Vermutung nicht widerlegt. S hat seine Pflichtverletzung zu vertreten.

## IV. Schaden

Dadurch müsste R ein Schaden entstanden sein. Der Schaden berechnet sich gem. § 249 I BGB nach der Differenz zwischen der tatsächlichen Vermögenslage des R und jener, die bestanden hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre (Differenzhypothese).

Da S die Reservierung nicht abgesagt hat, hat R den Tisch unbesetzt gelassen und zwei andere Kunden abgewiesen. Er hat daher mit dem Tisch keine Einnahmen erwirtschaftet, andererseits aber auch keine Materialaufwendungen gehabt.

Hätte S hingegen rechtzeitig abgesagt, hätte R den Tisch an das Paar vergeben und mit diesen 25 € p.P., also insgesamt 50 € eingenommen. Dafür hätte er aber Materialaufwendungen von 15 € p.P., also insgesamt 30 € machen müssen. Danach wäre R ein Gewinn von 20 € verblieben.

Aufgrund der Schutzpflichtverletzung ist R also ein Gewinn iHv. 20 € entgangen. Wie § 252 BGB klarstellt, handelt es sich dabei um einen ersatzfähigen Schaden.

## V. Ergebnis

R hat gegen S einen Anspruch auf Zahlung von 20 € aus §§ 280 I, 311 II Nr. 2, 241 II BGB.

---

<sup>1</sup> Mit abweichender Begründung, aber gleichem Ergebnis *Paulus*, JuS 2015, 496 (498).

<sup>2</sup> Ebenso LG Kiel, Urt. v. 21.1.1998, Az. 8 S 160-97, NJW 1998, 2359.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

## **B. Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB**

Ein Anspruch aus § 823 I BGB scheidet aus, da es einer Rechtsgutverletzung fehlt. Beim entgangenen Gewinn handelt es sich um einen reinen Vermögensschaden, der nach § 823 I BGB nicht ersetzbar ist.

## **C. Ergebnis**

R kann von S Zahlung von 20 € verlangen.